



**Traktandum 6 / Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen;  
Entwürfe Dekret über einen Sonderkredit und Kantonsratsbeschluss  
über einen Nachtragskredit - Dekret / Finanzdepartement**

1.	Antragsteller/in Ziffer <u>Antrag:</u>	Marti André / Berset Ursula / Affentranger-Aregger Helen / Meyer Jörg / Daniel Keller 2 (neu)	Für die Gewährung von Beiträgen werden für die zu unterstützenden Unternehmen keine Vorgaben hinsichtlich der Mindestanzahl von Angestellten respektive Mindestpensen erlassen.
2.	Antragsteller/in Ziffer <u>Antrag:</u>	Meyer Jörg 2 (neu)	Bedarfsabhängig kann dieser Kredit bis maximal 25 Millionen Franken in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen verwendet werden.
3.	Antragsteller/in Ziffer <u>Antrag:</u>	Zbinden Samuel 2 (neu)	Der Regierungsrat soll mit Unternehmen, die A-fonds-perdu-Beiträge erhalten, Zielvereinbarungen zur Verbesserung ihrer Umweltbilanz abschliessen.
4.	Antragsteller/in Ziffer <u>Antrag:</u>	Meyer Jörg 3 (neu)	Für die Unterstützungsgewährung gelten die Rahmenbedingungen des Bundes gemäss Covid-19-Gesetz und Covid-19-Härtefallverordnung. Es werden keine ergänzenden Vorgaben des Kantons hinsichtlich Mindestgrössen, zukünftiger Marktchancen oder der gewählten Unternehmensstrategie erlassen.
5.	Antragsteller/in Ziffer <u>Antrag:</u>	Schmutz Judith / Rückzug 3 (neu)	Bei der Ausarbeitung der Verordnung über die Härtefallmassnahmen von Luzerner Unternehmen sollen alle zusätzlichen Kriterien (Mindestgrösse in personeller oder wirtschaftlicher Hinsicht, wirtschaftliche Relevanz, zukünftige Marktchancen und die gewählte Unternehmensstrategie) des Kantons Luzern gestrichen und auf die Kriterien der Härtefall-Verordnung des Bundes reduziert werden.

6.	Antragsteller/in Ziffer <u>Antrag:</u>	Budmiger Marcel 2 (neu)	Für die Gewährung von Beiträgen werden für die zu unterstützenden Unternehmen keine Vorgaben hinsichtlich volkswirtschaftlicher Relevanz erlassen.
7.	Antragsteller/in Ziffer <u>Antrag:</u>	Meyer Jörg, der Antrag wird durch Simone Brunner vertreten 4 (neu)	Unternehmen, die nicht rückzahlbare Beiträge in Anspruch nehmen, haben für Kündigungen von Arbeitsverhältnissen die vertraglichen Kündigungsfristen um 3 Monate zu verlängern. Dies gilt ab Bezug der nicht rückzahlbaren Beiträge für 9 Monate.
8.	Antragsteller/in Ziffer <u>Antrag:</u>	Rahel Estermann 2 (neu)	Der Regierungsrat stellt sicher, dass im zu bildenden Expert*innen-Gremium eine Vielfalt an fachlichen, regionalen und geschlechtlichen Perspektiven vertreten sind.
9.	Antragsteller/in Ziffer <u>Antrag:</u>	Brunner Simone 2 (neu)	Der Regierungsrat wird beauftragt den Härtefallfonds des Kantons Luzern mit welchem gemeinsam mit der Albert Koechlin Stiftung coronabedingte Härtefälle im Bereich Wirtschaft unterstützt werden, per sofort um 3 Millionen, im Rahmen der regierungsrätlichen Kompetenz, aufzustocken. Die Massnahme soll weitergeführt werden, bis die Massnahme der Härtefallregelung des Bundes und des Kantons Luzerns in Kraft tritt. Des Weiteren sind die Vergabekriterien an jene der neuen Härtefallregelung anzugleichen.
10.	Antragsteller/in Ziffer <u>Antrag:</u>	Ledergerber Michael 2 (neu)	Der Regierungsrat wird aufgefordert, ein 2. Dekret über 25 Mio. zur Umsetzung des zweiten Bundesbeschlusses auf die Januar-Session 2021 hin zu erarbeiten.